
Bericht

Landessportverband für das Saarland KÖR
Saarbrücken

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum
31. Dezember 2022

Auftrag: DEE00090190.1.1



Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	5
A. Prüfungsauftrag.....	7
I. Prüfungsauftrag.....	7
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	7
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	8
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter.....	8
II. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen.....	10
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	11
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	15
I. Gegenstand der Prüfung	15
II. Art und Umfang der Prüfung	15
D. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	18
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	18
2. Jahresabschluss	18
3. Lagebericht	18
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	18
III. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	19
1. Ertragslage.....	19
2. Vermögenslage.....	20
3. Finanzlage.....	21
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	22
F. Schlussbemerkung.....	23

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR A bzw. B	Handelsregister Abteilung A bzw. B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
ISA	International Standards on Auditing
i.S.d.	im Sinne des
n.F.	neue Fassung
ppa.	per procura
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die Mitgliederversammlung am 29. November 2022 erteilte uns der Vorstand des

Landessportverband für das Saarland KöR, Saarbrücken,
(im Folgenden kurz „LSVS“ oder „Verband“ genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** des Verbandes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland (LSVSG) entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

2. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
3. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
4. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021), dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

5. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

6. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des LSVS durch die gesetzlichen Vertreter (siehe Anlage I) dar:
- Zunächst stellt der Vorstand das Geschäftsmodell des Verbands dar. Der LSVS ist nach den Ausführungen des Vorstands die Dachorganisation der saarländischen Sport-Fachverbände. Dieser verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der LSVS finanziert sich im Wesentlichen aus Einnahmen nach dem saarländischen Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland. Die Verteilung der Mittel richtet sich nach den Richtlinien über die Verwendung von Sporttotomitteln zur Förderung des Sports im Saarland.
 - Zum-Geschäftsverlauf führt der Vorstand aus, dass die aus dem Sanierungskonzept abgeleiteten Maßnahmen auch im Jahr 2022 weiter fortgeführt worden sind. Der für das Geschäftsjahr 2022 geplante Gewinn in Höhe von T€ 140 erhöhte sich auf T€ 1.878. Im Wesentlichen ursächlich für das deutlich über Plan erwirtschaftete Jahresergebnis waren höher als erwartete Umsätze aus dem Sportachtel, höhere Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen und Erlöse aus Versicherungsentschädigungen.
 - Im Rahmen der Darstellung der Ertragslage erläutert die Geschäftsführung den Hintergrund der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gesellschaft erzielte im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.878 (Vj. T€ 531). Die positive Gesamtabweichung gegenüber dem Vorjahr beruht auf gegenläufigen Effekten.
 - Im Bereich der Erträge sind die Umsatzerlöse um T€ 1.225 und die sonstigen betrieblichen Erträge um T€ 1.015 gestiegen. Im Bereich der Aufwendungen sind die Personalaufwendungen um T€ 413, die Materialaufwendungen um T€ 201 und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 1.318 gestiegen. Demgegenüber reduzierten sich im Wesentlichen die Abschreibungen um T€ 19, die Zinsaufwendungen um T€ 28 und die Steuern um T€ 189.
 - Zur Entwicklung der Finanzlage erörtert der Vorstand, dass die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes im abgelaufenen Geschäftsjahr durch die laufenden Einnahmen gesichert war. Der Verband war jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.
 - Im Rahmen der Erläuterung der Vermögenslage stellt der Vorstand dar, dass der Verband bilanziell überschuldet ist. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag reduzierte sich auf Grund des positiven Ergebnisses zum 31.12.2022 um T€ 1.878 auf T€ 5.393.

- Im Risikobericht stellt der Vorstand dar, dass ein großes Risiko in der derzeitigen und zukünftigen Einnahmenentwicklung des Sportachtels liegt, da in den letzten Jahren im Vergleich zu den Jahren um die Jahrtausendwende deutliche Rückgänge verzeichnet werden mussten. Selbst eine konstant bleibende Einnahmensituation führt bei jährlichen Kostensteigerungen zu Schwierigkeiten.
 - Neben der anhaltenden Inflation stellt der Betrieb der Sportschule ein zentrales Risiko dar. Hier ist es zu einem massiven Investitionsstau gekommen, dem derzeit im Wesentlichen durch reaktives Handeln begegnet wird. Des Weiteren ist der Betrieb der Bereiche Mensa und der Übernachtung defizitär.
 - Darüber hinaus bestehen weiterhin Risiken in der operativen Handlungsfähigkeit aufgrund der notwendig gewordenen und umgesetzten Anpassungen der Organisationsstruktur des Landessportverbands.
 - Es kann entsprechend nicht ausgeschlossen werden, dass dem LSVS zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Aufrechterhaltung der dafür notwendigen Liquidität und damit der Unternehmensfortführung weitere finanzielle Mittel durch das Saarland oder durch Dritte zugeführt werden müssen.
 - In ihrer Prognose zur Geschäftsentwicklung 2023 geht der Vorstand des LSVS von einer positiven Geschäftsentwicklung aus. Der Landessportverband plant im Geschäftsjahr 2023 ein Ergebnis in Höhe von TEUR 77. Chancen werden vor allem in einer Neupositionierung der Marke LSVS gesehen.
7. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

8. Der Verband ist bilanziell überschuldet. Zur Beseitigung der Überschuldung des Verbandes wurden die im Sanierungskonzept aufgelisteten Maßnahmen zwischenzeitlich zum größten Teil umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzungsphase. In den letzten drei Geschäftsjahren hat der Landessportverband ausschließlich positive Jahresergebnisse erwirtschaftet (2022: T€ 1.878; 2021: T€ 1.347; 2020: T€ 1.553).
9. Auf Grund des positiven Jahresergebnisses des Geschäftsjahres 2022 hat sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag um T€ 1.878 auf T€ 5.393 reduziert. Für das Geschäftsjahr 2023 rechnet der Vorstand mit einem positiven Ergebnis in Höhe von T€ 77 und weist im Lagebericht (neben der Nennung weiterer Risiken in Abschnitt „Risiken aus der zukünftigen Entwicklung“) darauf hin, dass es in Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der starken Inflation sowie möglichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges zu Änderungen des Wirtschaftsplans für 2023 kommen kann.
10. Ferner weist der Vorstand darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass dem LSVS zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Aufrechterhaltung der dafür notwendigen Liquidität und damit zur Unternehmensfortführung weitere finanzielle Mittel durch das Saarland oder durch Dritte zugeführt werden müssen. Gleichwohl geht der Vorstand davon aus, dass nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass das Saarland aus der am 9./20. Mai 2019 durch das Saarland gewährten Landesbürgschaft in Anspruch genommen wird.
11. Daher wurde zutreffend unter der Annahme der Unternehmensfortführung bilanziert.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

12. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 28. Juli 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Landessportverband für das Saarland KÖR, Saarbrücken

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Landessportverband für das Saarland KÖR, Saarbrücken, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Landessportverband für das Saarland KÖR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen

Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes

vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges

Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

13. Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den weiteren landesrechtlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung aufgestellte **Jahresabschluss** unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und der **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
14. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.
15. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Verbandes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war gleichfalls nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

16. **Ausgangspunkt** unserer Prüfung war der von Dornbach GmbH, Saarbrücken, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.
17. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

18. Hinsichtlich der wesentlichen Elemente unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes verweisen wir auf den Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ in unserem Bestätigungsvermerk (vgl. Abschnitt B „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“).
19. Ergänzend geben wir folgende Erläuterungen zu unserem **Prüfungsvorgehen**: Ausgehend von der Identifikation und Beurteilung der inhärenten Risiken für den Jahresabschluss und Lagebericht haben wir uns zunächst ein Verständnis vom rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystem des LSVS verschafft.
20. Auf dieser Basis haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Falschdarstellungen in der Rechnungslegung führen können und dies bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Im Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte sowie der zeitliche Ablauf unserer Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsteams inklusive des Einsatzes von Spezialisten festgelegt.
21. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:
- Realisierung der Umsatzerlöse,
 - Existenz des Sachanlagevermögen,
 - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
 - Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - Vollständigkeit der Angaben im Anhang.
22. Ausgehend von unserem Verständnis des rechnungslegungsrelevanten Kontrollsystems haben wir in den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene **interne Kontrollen** zur Begrenzung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen eingerichtet hat, Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen.
- Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei dem Verband eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials und der zusätzlichen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ausgehen konnten, haben wir anschließend aussagebezogene Prüfungshandlungen, d.h. analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert.
- Der überwiegende Teil der Abschlussposten wurde mit einer Kombination aus Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen geprüft.

Sofern wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

23. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten des Verbandes haben wir folgende Unterlagen eingesehen:

- Grundbuchauszüge,
- Liefer- und Leistungsverträge,
- Darlehensverträge,
- sonstige Geschäftsunterlagen.

24. Weiterhin haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Einholung und Auswertung von Rechtsanwaltsbestätigungen im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder schwebenden Rechtsstreitigkeiten.
- Einholung von Steuerberaterbestätigungen für die Prüfung der steuerlichen Verhältnisse und Risiken.
- Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2022 Bankbestätigungen zukommen lassen.

25. Die **Eröffnungsbilanzwerte** haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen wurden. Wir haben zusätzliche Prüfungshandlungen durchgeführt, um eine hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass die nicht von uns geprüften Eröffnungsbilanzwerte keine wesentlichen Fehler enthalten.

26. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufübliche schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

27. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

28. Im Jahresabschluss des LSVS bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 wurden die die gesetzlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften einschließlich der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen beachtet.
29. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
30. Der **Anhang** entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

31. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

32. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

33. Zur Angabe der Bewertungsmethoden der Abschlussposten verweisen wir auf den Anhang. Nach unseren Feststellungen sind die angewandten Bewertungsmethoden sachgerecht und erfüllen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze.

III. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

34. Zum besseren Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands stellen wir die nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zusammengefasste Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine in Anlehnung an DRS 21 abgeleitete Kapitalflussrechnung im Folgenden tabellarisch dar:

1. Ertragslage

Ertrags- und Aufwandsposten	2022	2021	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Umsatzerlöse	17.634	16.409	1.225	7,5
Sonstige betriebliche Erträge	4.070	3.521	549	15,6
Gesamtleistung	21.704	19.930	1.774	8,9
Materialaufwand	3.552	3.351	201	6,0
Personalaufwand	4.068	3.654	414	11,3
Abschreibungen	1.231	1.249	-18	-1,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.291	9.964	1.327	13,3
Sonstige Steuern	50	200	-150	-75,0
Betriebsaufwendungen	20.192	18.418	1.774	9,6
Betriebsergebnis	1.512	1.512	0	0
Ertäge aus Beteiligungen	0	2	-2	-100
Zinserträge	3	14	-11	-78,6
Zinsaufwendungen	690	718	-28	-3,9
Finanzergebnis	-687	-702	15	-2,1
Neutrale Erträge	1.124	657	467	71,1
Neutrale Aufwendungen	31	41	-10	-24,4
Neutrales Ergebnis	1.093	616	477	77,4
Ergebnis vor Ertragsteuern	1.918	1.426	492	34,5
Ertragssteuern	40	79	-39	-49,4
Jahresüberschuss	1.878	1.347	531	39,4

2. Vermögenslage

Vermögenslage	2022	2021	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	6	34	-28	-82,4
Sachanlagen	14.472	15.573	-1.101	-7,1
Finanzanlagen	11.326	11.586	-260	-2,2
Summe Anlagevermögen	25.804	27.193	-1.389	-5,1
Vorräte	11	9	2	22,2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	462	268	194	72,4
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	560	596	-36	-6,0
Flüssige Mittel	10.255	8.825	1.430	16,2
Sonstige Aktiva	2.950	2.680	270	10,1
Summe Umlaufvermögen und RAP	14.238	12.378	1.860	15
Vermögen gesamt	40.042	39.571	471	1,2
Eigenkapital	-5.393	-7.272	1.879	-25,8
Langfristiges Fremdkapital				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.453	21.591	-2.138	-9,9
Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital				
Rückstellungen	1.936	2.074	-138	-6,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.053	5.638	415	7,4
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	502	407	95	23,3
Sonstige Passiva	17.491	17.133	358	2,1
Summe Fremdkapital	45.435	46.843	-1.408	-3,0
Kapital gesamt	40.042	39.571	471	1,2

3. Finanzlage

Kapitalflussrechnung	2022	2021
	TEUR	TEUR
Jahresüberschuss	1.879	1.347
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.231	1.249
Abnahme der Rückstellungen	-138	-805
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	0	81
Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-430	-135
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	453	1.406
Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-2
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.995	3.141
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen/immaterieller Vermögensgegenstände	-102	-124
Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens/immaterieller Vermögensgegenstände	0	2
Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	260	557
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	158	435
Ein-/Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	-1.723	-1.356
Teilrückzahlungen aus Zuwendung Saarland	0	-245
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.723	-1.601
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands	1.430	1.975
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	8.825	6.850
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	10.255	8.825

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

35. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand, geführt worden sind.
36. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage IV (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Landessportverband für das Saarland KöR, Saarbrücken, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Saarbrücken, den 28. Juli 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

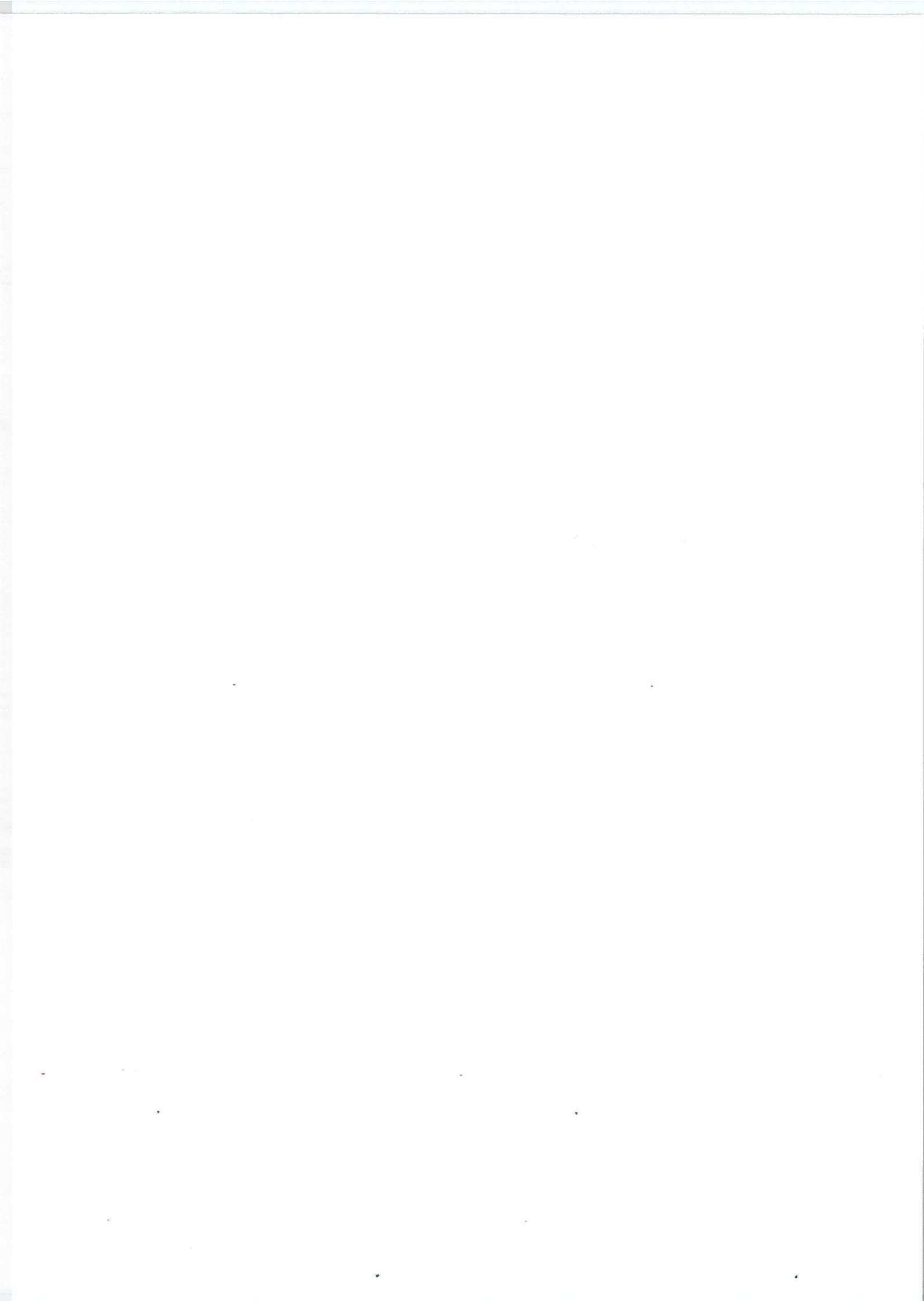


Carsten Palm
Wirtschaftsprüfer

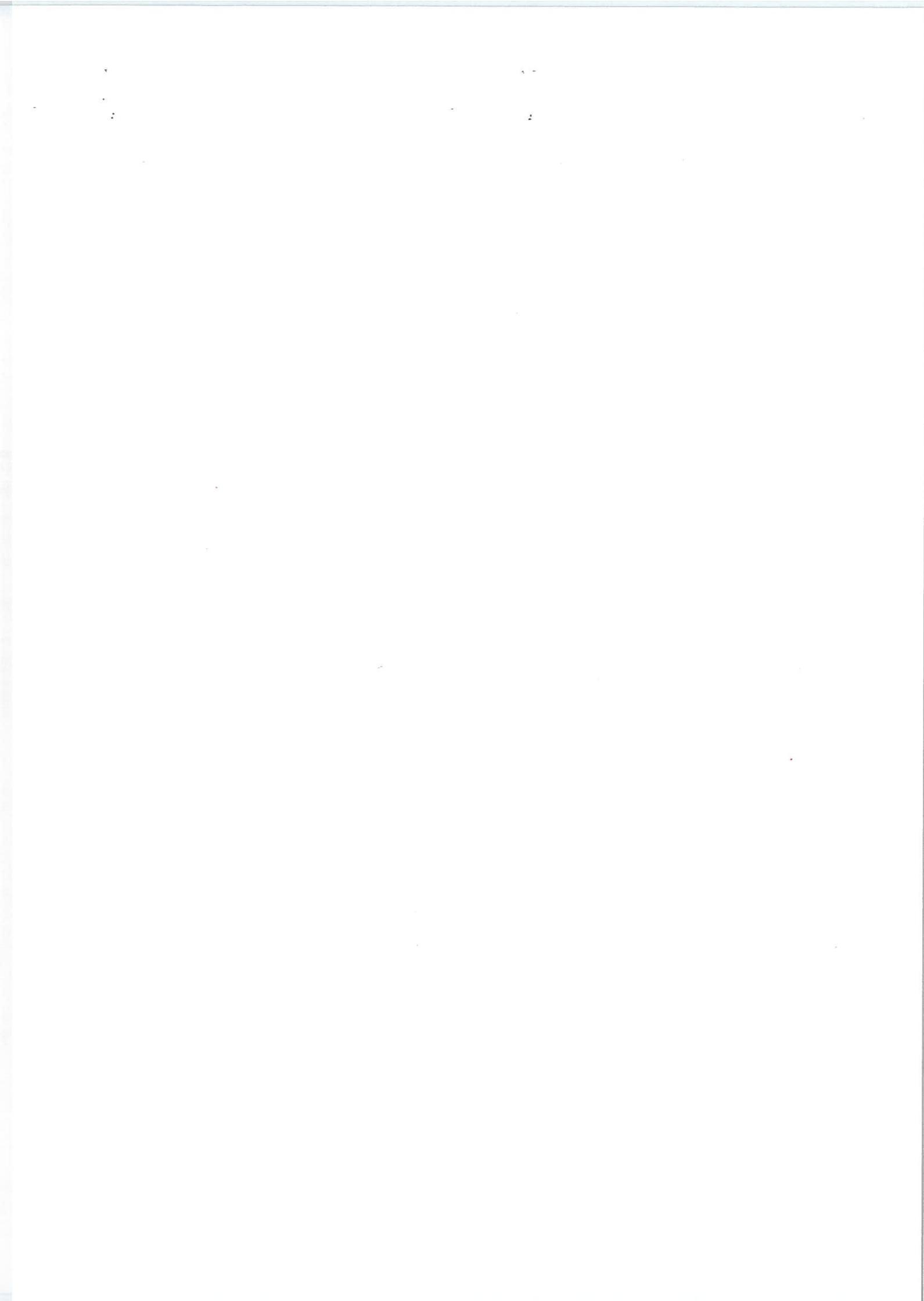


ppa. Alexander Ecker
Wirtschaftsprüfer





Anlagen



Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht.....	1
II Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2022.....	3
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	5
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022.....	7
Anlagenspiegel.....	15
III Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG.....	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
des
Landessportverbandes für das Saarland KöR, Saarbrücken

Grundlagen des Verbandes

Der Landessportverband für das Saarland (im nachfolgenden auch LSVS genannt) ist die Dachorganisation der saarländischen Sport-Fachverbände.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Aufgabenstellung des LSVS ergibt sich aus § 2 des LSVSG und der Satzung vom 21.09.1996 (zuletzt geändert am 30. November 2021).

Der LSVS finanziert sich im Wesentlichen aus Einnahmen nach dem saarländischen Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 20.06.2012. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes wird grundsätzlich ein Achtel der Wetteinsätze (sog. „Sportachtel“) von der Saarland-Sporttoto GmbH dem LSVS zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel richtet sich nach den Richtlinien über die Verwendung von Sporttotomitteln zur Förderung des Sports im Saarland.

Gesamtwirtschaftliche Lage

Die saarländische Wirtschaft hat sich im Laufe des Berichtsjahres von den heftigen Auswirkungen der Corona-Pandemie aus dem Vorjahre weiter erholt. Das Bruttoinlandsprodukt als Maßstab der gesamtwirtschaftlichen Leistung erhöhte sich 2022 real um 1,7%. Für Deutschland wurde die Wirtschaftsentwicklung des Jahres 2022 auf real 1,9% beziffert. Wie sich die weitere Entwicklung darstellen wird, ist wesentlich von den Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der weiteren Entwicklung der Inflation abhängig. Sollten weitere Schritte der EZB notwendig werden, wird dies einen Einfluss negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung haben.

3.2. Finanzlage

Das EBITDA für das Geschäftsjahr 2021 beläuft sich auf TEUR 3.799 gegenüber TEUR 3.315 im Vorjahr. Strukturell gesehen ist der Verband derzeit in einem positiven Fahrwasser und erwirtschaftet die geplanten Zinsaufwendungen und Tilgungen. Der Verband verfügt zum 31.12.2022 über TEUR 2.921. kurzfristig verfügbare Liquidität. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die kurzfristig verfügbaren liquiden Mittel um TEUR 964 erhöht.

Die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs war im abgelaufenen Geschäftsjahr durch die laufenden Einnahmen gesichert. Der Verband war jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum 31.12.2022 in Höhe von TEUR 25.506. Die Tilgungen erfolgten planmäßig. Darüber hinaus wurden Sondertilgungen vorgenommen.

Aus aufgenommenen Darlehensmitteln stehen noch TEUR 10.000 für die zweckgebundene Verwendung als Investitionen/Instandhaltungen zur Verfügung.

3.3. Vermögenslage

Das Vermögen hat sich im Geschäftsjahr 2022 um TEUR 471 auf TEUR 39.571 erhöht. Die Erhöhung des Vermögens resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung des Kassenbestands und der Guthaben bei Kreditinstituten um TEUR 1.430 sowie dem Anstieg der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um TEUR 599. Gegenläufig sind das Anlagevermögen um TEUR 1.389 und der aktive Rechnungsabgrenzungsposten um TEUR 172 gesunken.

Auf der Passivseite sind die sonstigen Verbindlichkeiten um TEUR 359 gestiegen. Gegenläufig haben sich insbesondere die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um TEUR 1.724 und die Rückstellungen um TEUR 138 reduziert.

Der Verband ist bilanziell überschuldet. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag reduzierte sich zum 31.12.2022 um TEUR 1.878 auf TEUR 5.393.

II. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Risiken aus der zukünftigen Entwicklung

Die Einnahmensituation des Landessportverbands ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des „Sportachtels“. Positiv kann in diesem Kontext festgehalten werden, dass der „alte“ Glücksspielstaatsvertrags, der zum 31. Dezember 2021 ausgelaufen wäre, zum 01. Juli 2021 neu abgeschlossen wurde. Daraus resultiert eine Rechtssicherheit über die Laufzeit des neuen Glücksspielstaatsvertrags. Trotzdem besteht ein großes Risiko in der derzeitigen und zukünftigen Einnahmenentwicklung des Sportachtels, da in den letzten Jahren im Vergleich zu den Jahren um die Jahrtausendwende deutliche Rückgänge verzeichnet werden mussten. Selbst eine konstant bleibende Einnahmensituation führt bei jährlichen Kostensteigerungen zu Schwierigkeiten.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 zeigt sich weiterhin eine zwar abbauende aber immer noch starke Inflation. Welche Auswirkungen diese Inflation mittelfristig auf das Spielverhalten und damit auf die Erlöse aus dem Sportachtel entfalten könnte, sind derzeit nicht prognostizierbar, stellen aber aus heutiger Sicht ein Risiko auf der Einnahmenseite dar.

Ein zentrales Risiko stellt der Betrieb der Sportschule dar. Die Risiken liegen zum einen in der grundsätzlichen Bewirtschaftung der Liegenschaften. Hier ist es zu einem massiven Investitionsstau gekommen, dem derzeit im Wesentlichen durch reaktives Handeln begegnet wird.

Die Durchführung der tatsächlich notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen wird zu einem entsprechenden Kapitalbedarf führen, dessen Deckung eine Herausforderung darstellen wird. Diese Herausforderung wird durch die hohe Inflation nochmals erheblich verstärkt.

Zudem ist derzeit der Betrieb der Bereiche Mensa und Übernachtung defizitär.

Die zukünftige Entwicklung der Energiepreise stellt weiterhin ein Risiko auf der Kostenseite dar.

Darüber hinaus bestehen weiterhin Risiken in der operativen Handlungsfähigkeit aufgrund der notwendig gewordenen und umgesetzten Anpassungen der Organisationsstruktur des Landessportverbands.

Sollte sich die zurzeit bestehende Einnahmensituation verschlechtern oder Ausgaben für Investitionen/Instandhaltungen ansteigen, kann der LSVS seinen Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß nachkommen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem LSVS zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Aufrechterhaltung der dafür notwendigen Liquidität und damit der Unternehmensfortführung weitere finanzielle Mittel durch das Saarland oder durch Dritte zugeführt werden müssen. Es muss allerdings nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes aus der Landesbürgerschaft gerechnet werden.

2. Chancen aus der zukünftigen Entwicklung

Das LSVS-Gesetz ist am 02. Februar 2021 in Gänze in Kraft getreten. Damit sind sämtliche Anpassungen der Organe des Landessportverbands vollzogen worden. Die Umsetzung hat Chancen eröffnet, den Landessportverband in der öffentlichen Wahrnehmung neu zu positionieren. Hierzu wurde ein Neuaufbau der Marke LSVS (Wertekanon, Selbstverständnis) umgesetzt, um vor allem das Vertrauen in den Dachverband wiederherzustellen (u. a. auch durch höchstmögliche Transparenz in sämtlichen (finanziellen) Aspekten: eigene Rubrik auf der Homepage). Gleiches gilt für die Hermann-Neuberger-Sportschule, welche in Bezug auf die Unterkünfte, die Tagungsräume sowie die Sportstätten weiter geöffnet wird, um Potentiale zu heben. Das Marketing und die Vermarktung bieten nach der Pandemie die Chance im Saarland gezielt ehemalige aber vor allem auch neue Partner, Kunden und Gäste zu aktivieren. Hierzu wurden die Unterkünfte und Tagungsräume im Zuge der Pandemie gezielt modernisiert. Der Blick über das Saarland hinaus eröffnet neue Potentiale, die bisher nicht beachtet wurden. Gerade aber die Sportschule kann das All-In-One-Paket an einem Ort bieten, ein klarer USP (bundesweit). Daher wird die diese Marke seit Anfang 2022 durch eine Arbeitsgruppe unter externe Leitung neu positioniert. Eine Umsetzung ist für Ende 2023 geplant. Eine gezielte Ausrichtung findet auf die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 in Paris statt. Hierbei sollen sich deutsche wie ausländische Athleten vor Ort akklimatisieren und vorbereiten (Pre-Camps). Strategische Partnerschaften werden für den LSVS zukünftig bedeutsamer denn je, gerade im Bereich Sponsoring. Dies gilt sowohl in finanzieller als auch in struktureller Hinsicht.

3. Prognosebericht

Der Vorstand geht von einer positiven Geschäftsentwicklung aus. Der Landessportverband plant im Geschäftsjahr 2023 ein Ergebnis in Höhe von TEUR 77. Allerdings kann es in Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der weiterhin starken Inflation und möglichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges zu Änderungen des Wirtschaftsplans für 2023 kommen.

Saarbrücken, den 27. Juli 2023



.....
Joachim Tesche

Vorstand Finanzen

Landessportverband für das Saarland KöR

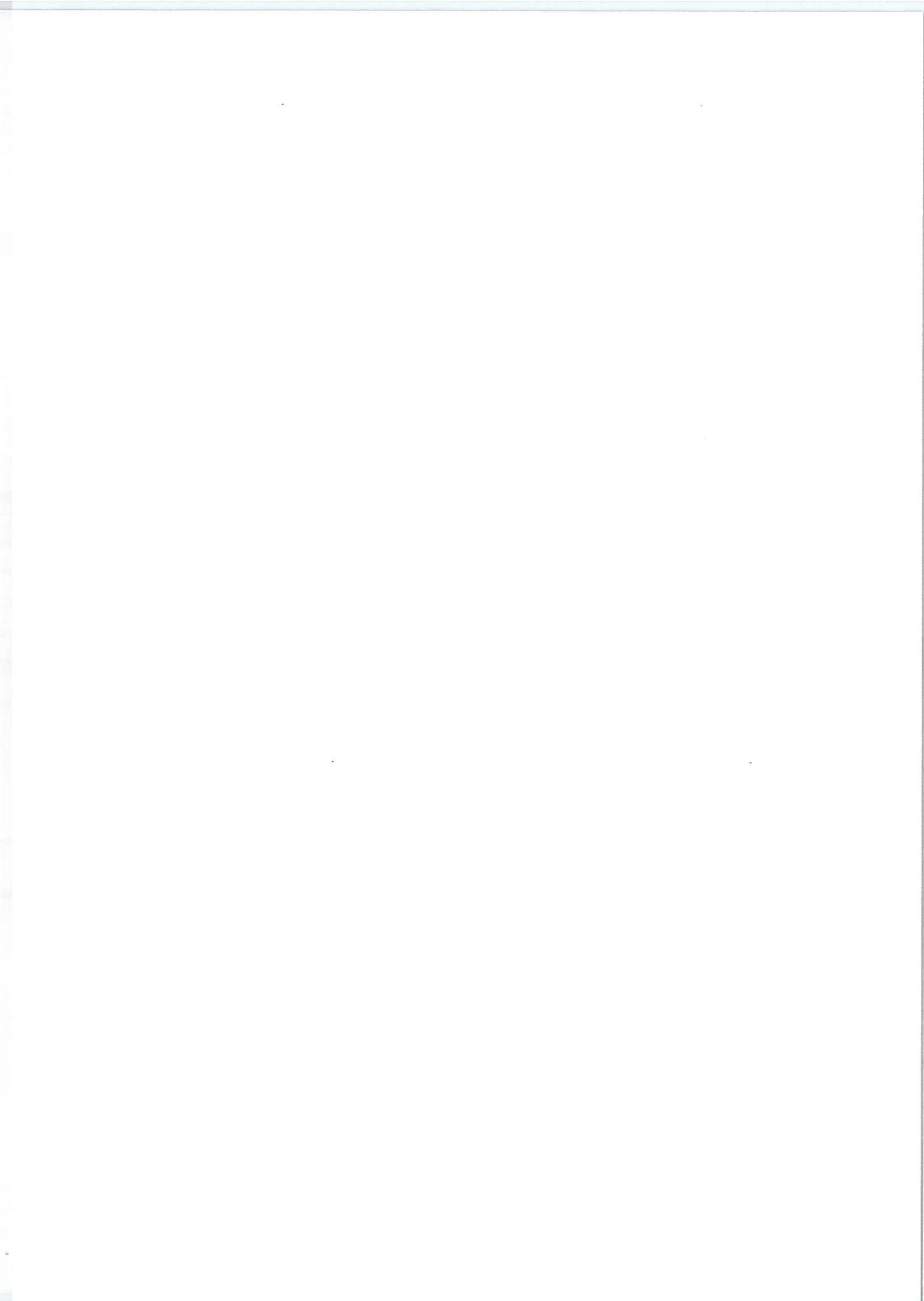


.....
Johannes Kopkow

Vorstand Sport & Vermarktung

Landessportverband für das Saarland KöR

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**



Landessportverband für das Saarland KöR, Saarbrücken
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022

	EUR	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse		17.633.704,78	16.408.682,16
2. Sonstige betriebliche Erträge		5.194.354,83	4.178.923,52
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		3.551.533,50	3.350.583,81
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.200.371,84		2.748.387,48
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 210.395,54 (Vorjahr: EUR 187.790,64)	867.506,73		905.833,90
		4.067.878,57	3.654.221,38
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.230.714,88	1.249.338,22
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		11.322.732,68	10.004.260,43
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		1,48	1.684,45
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.423,00	14.160,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		690.059,43	718.204,31
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		40.000,00	79.415,82
11. Ergebnis nach Steuern		1.928.565,03	1.547.426,16
12. Sonstige Steuern		50.118,00	200.118,00
13. Jahresüberschuss		1.878.447,03	1.347.308,16



ANHANG

zum

31. Dezember 2022

Landessportverband für das Saarland KÖR

Herrmann-Neuberger-Sportschule 4

66123 Saarbrücken

Anhang

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des LSVSG der Verbandssatzung aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Der Verband ist bilanziell überschuldet. Der Jahresabschluss wurde trotz bestehender bilanzieller Überschuldung weiterhin unter der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebes des Verbandes aufgestellt. Nach Einschätzung des Präsidenten ist die Fortführung des Verbandes den Umständen nach überwiegend wahrscheinlich, insbesondere ist die Liquidität des Verbandes kurz- und mittelfristig gesichert.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertungsmethoden wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt.

Der Jahresabschluss des Landessportverbandes für das Saarland wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Im Einzelnen waren dies folgende Grundsätze und Methoden:

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen erfolgten ausschließlich linear. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgten zeitanteilig. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 250,00 EUR und 1.000,00 EUR netto werden im Zugangsjahr in einen Sammelposten eingestellt und über 5 Jahre abgeschrieben.

Bei den Finanzanlagen werden Beteiligungen zu Anschaffungskosten angesetzt, Ausleihungen werden mit ihren Nennbeträgen angesetzt.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung des

strengen Niederstwertprinzips. Es wurde ein Festwert nach § 240 Abs. 3 HGB gebildet.

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt zum Nennwert. Dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Der Bestand der liquiden Mittel wird mit Nominalwerten bewertet.

Der Ansatz der sonstigen Aktiva erfolgt zu Nennwerten.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken sowie künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Rückstellungen mit Restlaufzeiten von über einem Jahr wurden entsprechend ihrer Laufzeit mit den durchschnittlichen Marktzinssätzen der Deutschen Bundesbank abgezinst.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und die Entwicklung des Anlagevermögens sind dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) zu entnehmen.

Anteilsbesitz (Angaben betreffen das Jahr 2022).

Name, Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital TEUR	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres TEUR
Saarland-Sportfoto GmbH, Saarbrücken	42,86	18.894	2.130

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen zum 31. Dezember 2022 nicht.

Eigenkapital

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt zum 31. Dezember 2022 EUR 5.393.484,67.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind Rückstellungen für Personalkosten (TEUR 436), Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten (TEUR 62), Kosten im Zusammenhang mit Schadensersatzprozessen (TEUR 45), Grundsteuer (TEUR 250), Reparaturen und Instandhaltungen (TEUR 481), Berufsgenossenschaft (TEUR 115), Fernwärme (TEUR 170) und für übrige Rückstellungen (TEUR 227) enthalten.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten sind im Verbindlichkeitspiegel nachfolgend im Einzelnen dargestellt.

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu einem Jahr	mehr als einem Jahr	mehr als fünf Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	25.506 27.229	1.172 1.230	24.334 25.999	19.430 21.224
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	502 407	502 407	0 0	0 0
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	17.492 17.133	16.152 15.627	1.341 1.506	0 0
Summe (Vorjahr)	43.500 44.770	17.825 17.265	25.675 27.505	19.430 21.224

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von TEUR 25.506 (Vorjahr TEUR 27.229) durch eine Patronatserklärung und eine selbstschuldnerische Bürgschaft des Saarlandes gesichert.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind in Höhe von TEUR 850 durch Grundschulden gesichert.

Umsatzerlöse

Umsatzerlöse nach Sparten

LSVS	<u>15.685</u>
Hermann-Neuberger-Sportschule	1.838
SSJ	<u>111</u>
	<u><u>17.634</u></u>

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus Trainingsstättenförderung mit TEUR 399, Zuschüsse in Höhe von TEUR 2.578, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit TEUR 579, Versicherungsentschädigungen in Höhe von TEUR 512 und periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 27 enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Zuschüsse zu Fachverbänden (TEUR 2.850), Instandhaltungsaufwendungen (TEUR 1.978), Aufwendungen für Versicherungen (TEUR 920), Reinigungskosten (TEUR 584), Stromkosten (TEUR 406) sowie sonstige periodenfremde Aufwendungen (TEUR 31) enthalten.

Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Die jährlichen Leasingverpflichtungen betragen TEUR 64.

Abschlussprüferhonorare

Die Aufwendungen für vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorare für Abschlussprüferleistungen betragen in 2022 TEUR 30.

Sonstige Pflichtangaben**Angaben über die Mitglieder der Verbandsorgane**

Vorstand:

Johannes Kopkow
Joachim Tesche

Vorstand Sport und Vermarktung
Vorstand Finanzen

Mitglieder des Aufsichtsrats:

Herr Heinz König	Präsident / Aufsichtsratsvorsitzender	ab 26.01.2020
Frau Margit Jungmann	Vizepräsidentin / stellv. Aufsichtsratsvorsitzende	ab 26.01.2020
Frau Dr. Sabine Glück		ab 26.01.2020
Herr Dr. Ralf Hubo		ab 29.06.2021
Herr Andreas Julien		ab 26.01.2020
Frau Margret Klein-Raber		ab 26.01.2020
Herr Frank Liedke		ab 26.01.2020
Herr Christian Maas		ab 26.01.2020
Herr Ulrich Kiefer		ab 29.11.2022
David Lindemann		ab 29.06.2021 bis 29.04.2022

Während des Geschäftsjahres 2022 wurden die Geschäfte des Verbandes durch folgende Personen geführt:

Herr Joachim Tesche

Herr Johannes Kopkow

Vergütung des Vorstands

Der Vorstand erhielt im Geschäftsjahr 2022 folgende Vergütung:

	Grundvergütung	Versorgungsleistung	Variable Vergütung	Gesamtvergütung
Herr Joachim Tesche	111.600,00 €	6.816,00 €	7.037,50 €	125.453,50 €
Herr Johannes Kopkow	111.600,00 €	6.816,00 €	7.037,50 €	125.453,50 €

Mitarbeiter

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter betrug (ohne im Durchschnitt 6 dualen Studierenden) in 2022 67. Diese teilen sich wie folgt auf:

	Vollzeit	Teilzeit	Summe
Männlich	27	5	32
Weiblich	19	16	35
Summe	46	21	67

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB liegen nicht vor.

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

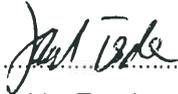
Die Geschäftsführung schlägt vor den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Die aktuellen Entwicklungen des Russland-Ukraine-Kriegs stellen insgesamt ein gesamtwirtschaftliches Risiko dar. Inwieweit sich diese Entwicklungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LSVS auswirken werden, ist derzeit für die Geschäftsführung nicht abschätzbar.

Unterschriften des Vorstands

Saarbrücken, 27.7.2023



Joachim Tesche

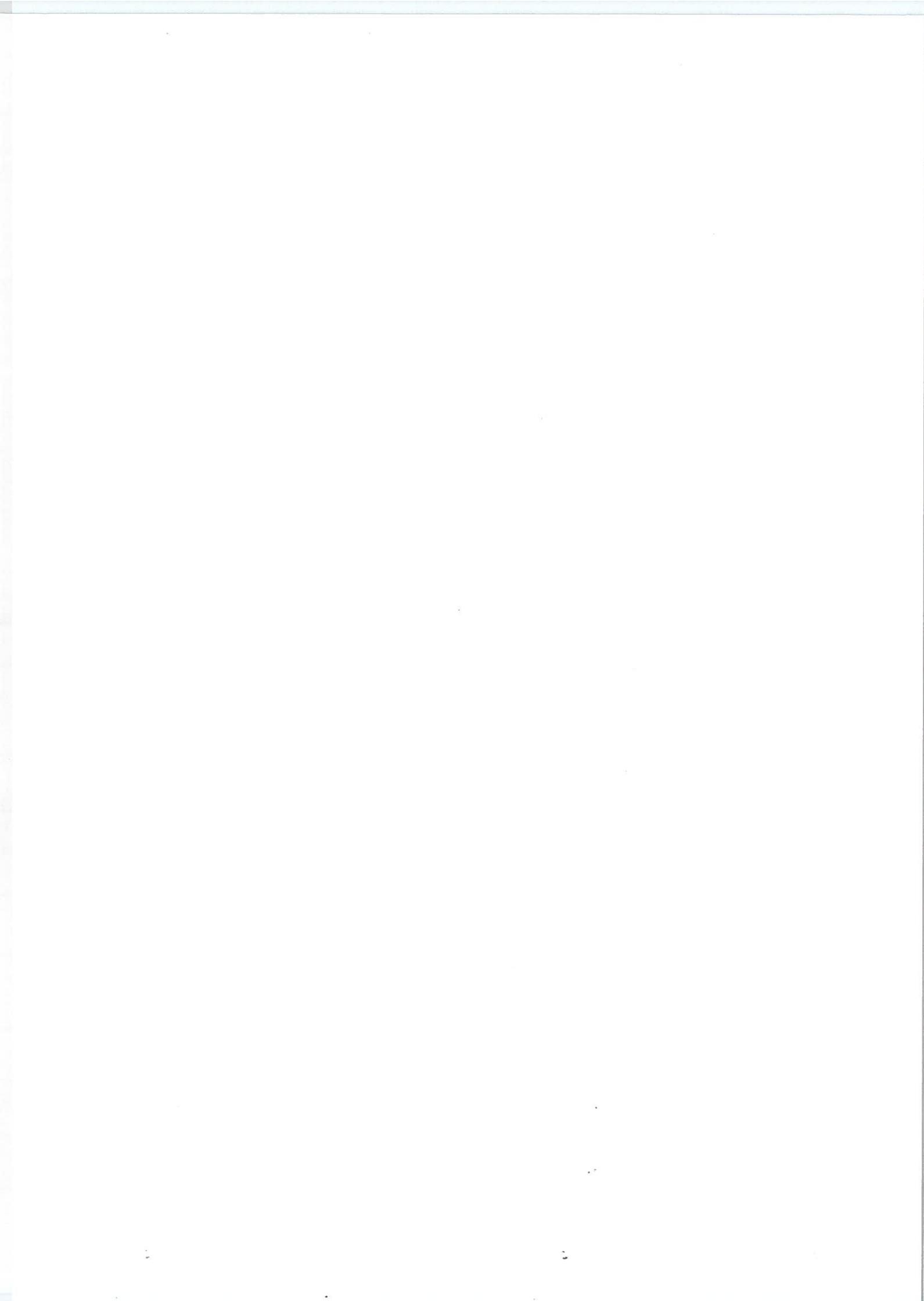
Vorstand Finanzen des Landessportverbandes
für das Saarland KöR



Johannes Kopkow

Vorstand Sport & Vermarktung des
Landessportverbandes für das Saarland KöR

Anlagenspiegel



Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben und Befugnisse der Organe ergeben sich aus §§ 6 bis 8 LSVSG sowie aus §§ 15 bis 21 der Satzung. Darüber hinaus liegt ein Organigramm vor, aus dem die Geschäftsverteilung des Vorstands ersichtlich ist. Eine Geschäftsordnung des Vorstands liegt vor. Schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans existieren nicht.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden sieben Aufsichtsratssitzungen und eine Mitgliederversammlung statt. Entsprechende Sitzungsniederschriften liegen vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist des Weiteren in nachfolgenden Gremien vertreten:

Herr Johannes Kopkow:

- Landesausschuss für Landessport,
- Jury des Hermann-Neuberger-Preises,
- Vorstand der Sportstiftung Saar, Saarbrücken,
- Stellvertretender Vorsitzender Sportplanungskommission, Saarbrücken,
- Beirat zur Förderung von Spitzensportlern in der Vollzugspolizei Saarland,
- Trägerverein Olympiastützpunkt RLP/SL,
- Versicherungsausschuss.

Herr Joachim Tesche:

- Sportplanungskommission, Saarbrücken,
- Vorstand der Sportstiftung Saar, Saarbrücken,
- Versicherungsausschuss,
- Aufsichtsrat Saarland Sporttoto GmbH, Saarbrücken,
- Aufsichtsrat Spielbanken GmbH, Saarbrücken.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Gesamtbezüge des Vorstands werden gemäß § 285 Nr. 9 Bst. a) im Anhang angegeben. § 286 Abs. 4 HGB wurde nicht in Anspruch genommen. Das Vergütungssystem des seit 1. Februar 2021 beschäftigten hauptamtlichen Vorstands wird zudem auf der Internetseite des LSVS veröffentlicht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Eine Übersicht zur organisatorischen Struktur (Organigramm) liegt vor und wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Aus diesem ist der Organisationsaufbau mit den jeweiligen Verantwortlichen ersichtlich. Weisungsbefugnisse sind hieraus nicht ableitbar und lagen im Berichtsjahr auch in anderer Form nicht vor.

Der Organisationsplan erfüllt die Bedürfnisse der LSVS.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan und den unter aus Punkt a) genannten Organisationsverfügungen verfahren wird.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Dokumentierte Vorkehrungen lagen im Berichtsjahr nicht vor.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder den LSVS gemäß § 6 Abs. 2 LSVSG gemeinsam vertreten und das 4-Augen-Prinzip gewährleistet ist. Einzelvertretungsbefugnis wurde lediglich Herrn Joachim Tesche zur Ausübung der Gesellschafterrechte des LSVS bei der Saarland-Sporttoto GmbH erteilt.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Explizit schriftlich fixierte Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Prozesse liegen im Verband nicht vor. Einzelne Aufgaben sind in der Satzung und dem LSVSG geregelt.

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf Verstöße gegen die Satzung oder das LSVSG.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es liegt ein digitales Dokumentenmanagementsystem vor, das den Anforderungen der LSVS gerecht wird.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Für das Geschäftsjahr wurde gemäß Gesetz ein Wirtschaftssplan durch den Vorstand erstellt. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitionsplan, den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Im Jahr 2022 erfolgte durch den Vorstand eine Quartalsberichtserstattung.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Verbands.

Ein wirksames und effektives Controlling befindet sich derzeit im Aufbau und in Teilen bereits in der Umsetzung.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Es erfolgt eine laufende Überwachung im Rahmen des durch den Vorstand zu erstellenden Quartalsberichts.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Vgl. Antwort zu Frage 3d). Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Entgelte werden zeitnah in Rechnung gestellt. Zudem wurde ein strukturiertes Mahnwesen eingerichtet.

Wöchentlich erfolgt ein Zahlungslauf für alle anfallenden Rechnungen.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Vgl. Antwort zu Frage 3c).

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Verband hält mit 42,86 % eine wesentliche Beteiligung an der Saarland-Sporttoto GmbH, Saarbrücken. Durch die Aufsichtsratsfunktion des Vorstands, des Aufsichtsratsvorsitzenden des LSVS (Präsidenten) und des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden des LSVS (Vizepräsidenten) wurde eine Steuerung und/oder Überwachung im Berichtsjahr ermöglicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein standardisiertes Risikofrüherkennungssystem ist nicht eingeführt. Wesentliche Risiken werden im Rahmen der Berichterstattung seitens des Vorstands an den Aufsichtsrat adressiert.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Siehe 4 a).

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Siehe 4 a).

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Siehe 4 a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden durch die Gesellschaft nicht eingesetzt.

Die Fragen b)-f) sind daher nur zur Vollständigkeit aufgeführt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Verband verfügt über keine interne Revision.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe 6a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe 6a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe 6a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe 6a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe 6a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstands durchgeführt wurden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Solche Kredite wurden nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich insoweit keine Anhaltspunkte.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich insoweit keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Planungen der notwendigen Investitionen bzw. Instandhaltungen erfolgen in Zusammenarbeit mit externen Sachverständigen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen nicht ausreichend und angemessen sind.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die laufende Überwachung der Durchführung von Investitionen wurde im Berichtsjahr durch den Vorstand durchgeführt.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es ergaben sich nach unseren Erkenntnissen bei den im Geschäftsjahr abgeschlossenen Investitionen keine wesentlichen Überschreitungen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte im oben genannten Sinn ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Hinweise auf eindeutige Verstöße gegen die Vergaberegelungen.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Angebotsanfragen erfolgen auskunftsgemäß grundsätzlich an drei Anbieter.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Vorstand berichtete im Geschäftsjahr 2022 regelmäßig dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung in turnusmäßigen Sitzungen.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln ausweislich der uns vorgelegten Unterlagen nach unseren Erkenntnissen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und in die wichtigsten Unternehmensbereiche.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Eine zeitnahe Unterrichtung des Überwachungsorgans ist unseres Erachtens grundsätzlich erfolgt. Wir haben keine Hinweise auf ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen erhalten.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind uns solche Sachverhalte nicht bekannt geworden.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine derartige Versicherung wurde abgeschlossen. Der D&O Versicherungsschutz sieht keinen Selbstbehalt vor.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Etwaige Interessenkonflikte werden dem Aufsichtsrat schriftlich angezeigt. In der Aufsichtsratssitzung vom 19. März 2021 wurden die Pflichtmitteilungen der Vorstände vom Aufsichtsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Hinweise auf Interessenkonflikte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben; entsprechende Meldungen sind im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht erfolgt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

In unserer Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen vorliegt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nach unserer Auffassung sind die Bestände den Anforderungen und Verhältnissen des Verbands angemessen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Bei den im Sachanlagevermögen bilanzierten Grundstücken und Gebäuden bestehen in der Differenz zwischen den handelsrechtlichen Buchwerten des Sachanlagevermögens und den Verkehrswerten möglicherweise stille Reserven. Ihre Quantifizierung setzt eine Verkehrswertermittlung voraus, die zum 31. Dezember 2022 allerdings nicht vorgenommen wurde.

Zudem lässt das Finanzanlagevermögen stille Reserven vermuten. Die 42,86 %-ige Beteiligung an der Saarland-Sporttoto GmbH ist mit einem Buchwert von TEUR 16 aktiviert. Das Eigenkapital der Saarland-Sporttoto GmbH betrug am 31. Dezember 2022 TEUR 18.894.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Verband weist zum 31. Dezember 2022 ein negatives Eigenkapital von TEUR 5.393 aus.

Die externen Finanzierungsquellen des Verbands setzen sich im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 25.506 sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Sportplanungskommission in Höhe von TEUR 15.144 zusammen.

- b) **Die ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Verband besitzt keine Konzernstruktur.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Das Saarland hat gegenüber dem LSVS mit Datum vom 24. März 2015 eine Patronatserklärung über die ordnungsgemäße Zahlung von Zins- und Tilgungsleistungen aus dem bei der SaarLB aufgenommenen Darlehen in Höhe von EUR 20,5 Mio. abgegeben.

Daneben besteht im Rahmen einer weiteren Darlehensgewährung an den LSVS durch die SaarLB in Höhe von insgesamt EUR 13,9 Mio. eine selbstschuldnerische Bürgschaft des Saarlandes.

Im Wesentlichen erhält der LSVS aufgrund § 7 Abs. 1 AG GlüStV-Saar 12,5 % aus den Spieleinsätzen der Lotterien und Sportwetten der Saarland-Sporttoto GmbH zur Förderung des Sports.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Der LSVS weist zum 31. Dezember 2022 ein negatives Eigenkapital in Höhe von TEUR 5.393 aus und ist somit bilanziell überschuldet.

Um die Zahlungsfähigkeit des Verbands langfristig aufrechtzuerhalten, wurde am 13. Mai 2019 ein Darlehensvertrag mit der Landesbank Saar in Höhe von EUR 13,9 Mio. abgeschlossen.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Verband schließt das Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.878 ab, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Verbands vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Eine Zusammensetzung des Jahresergebnisses nach Sparten liegt nicht vor.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Bezüglich derartiger Erträge und Aufwendungen verweisen wir auf die Erläuterungen zu den sonstigen betrieblichen Erträgen und zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Anhang. Darüber hinaus haben wir keine einmaligen Vorgänge festgestellt, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte hierfür.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Der Verband zahlt keine Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Der Betrieb der Hermann-Neuberger-Sportschule ist grundsätzlich strukturell defizitär.

Siehe hierzu ergänzend Antwort zu 13a).

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Es werden auskunftsgemäß stetig Maßnahmen ergriffen, um die Auslastung in den Bereichen "Übernachtung", "Mensa" und Hallenvermietung zu verbessern. Zeitgleich werden Maßnahmen umgesetzt, um die Betriebskosten zu senken bzw. zu stabilisieren (LED-Umrüstung etc.).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Verband hat im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.878 erzielt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Siehe Antwort 13a); vgl. ergänzend die Darstellung des Vorstands im Lagebericht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Schadensersatzanspruch nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.